

Auszahlung der Finanzmittel laut Finanzausgleichsgesetz

Mit Juli erhalten unsere Gemeinden aus dem Strukturfonds, den der Gemeindebund Steiermark bei den Finanzausgleichsverhandlungen gefordert hat, erneut zusätzliche Mittel. Diese setzen sich aus Finanzzuweisungen des Bundes für strukturschwache Gemeinden, Mitteln zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung und jenen Geldern, die bis zur Endabrechnung des Kommunalen Investitionsprogramms (KIG) im Dezember 2018 nicht abgeholt wurden, zusammen. Unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN profitieren sogar überproportional.

Insgesamt stehen den österreichischen Gemeinden in der aktuellen Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 jährlich 112,86 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung.

Knapp 113 Millionen an zusätzlichen Mitteln

Diese Mittel werden in Form von Finanzzuweisungen des Bundes für strukturschwache Gemeinden (60 Millionen Euro jährlich) sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung (52,86 Millionen Euro) insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales gewährt.

Zusätzlich zu diesen Geldern fließen dem Strukturfonds mehr als 500.000 Euro aus der Endabrechnung des Kommunalen Investitionsprogramms (KIG) zu.

Der Großteil der nicht abgeholten Fördergelder aus dem KIG in Höhe von 35 Millionen Euro wurde bereits im Dezember 2018 überwiesen.

Insgesamt werden in Summe fast 113,4 Millionen Euro

an Finanzzuweisungen für die Gemeinden in ganz Österreich per 3. Juli an die Gemeinden überwiesen. Eine wichtige Finanzspritze auch für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN.

Die Steiermark profitiert überproportional

Besonders erfreulich aus steirischer Sicht ist, dass bei einem Bevölkerungsanteil von 14,12 Prozent durch die aus steirischer Sicht erfolgreichen Finanzausgleichsverhandlungen ganze 20,60 Prozent der gesamten Mittel

in die Steiermark fließen. Beim Strukturfonds handelt es sich sogar um mehr als 27,51 Prozent.

Verteilt werden diese Gelder nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (aBS). Die Mittel aus dem Strukturfonds werden nach bundesweit einheitlichen Kriterien vergeben:

- **Unterdurchschnittliches Bevölkerungswachstum** im Vergleich zum Bundesdurchschnitt;
- **Pro-Kopf-Finanzkraft** unter 75 Prozent des Bundesdurchschnitts;
- **„Abhängigenquote“** mehr als zehn Prozent über dem Bundesdurchschnitt: Diese Kennzahl entspricht der Division der unter 15- und über 64-Jährigen durch die Anzahl der 15- bis 64-Jährigen Personen je Gemeinde.

Bisher 70 Millionen Euro zusätzlich für die STEIRISCHEN GEMEINDEN

Seit Beginn der neuen Fi-

nanzausgleichsperiode im Jahr 2017 sind daher insgesamt fast 70 Millionen Euro an zusätzlichen Geldern in die Steiermark geflossen.

Wenngleich der Finanzausgleich bis 2021 paktiert ist, wird sich der Gemeindebund Steiermark weiterhin bemühen, möglichst viel an Mitteln für unsere Gemeinden zu lukrieren. Aus diesem Grund lautet unsere Forderung weiterhin, dass „Jeder Bürger gleich viel wert“ sein muss. Der Kampf um die Besserstellung der STEIRISCHEN GEMEINDEN steht selbstverständlich im Zentrum unserer Aktivitäten.

Sollten Sie Fragen zur Höhe der Ihrer Gemeinde zustehenden Finanzzuweisungen haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiter im Gemeindebund Steiermark selbstverständlich jederzeit gerne unter 0316/822079 bzw. post@gemeindegewerbeverband.steiermark.at zur Verfügung!

**27. und 28.
Juni 2019**
in Graz

www.gemeindetag.at





VRV 2015: Aktuelle Information der Gemeindereferenten

Die steirischen Gemeindereferenten LH Hermann Schützenhöfer und LH-Vize Michael Schickhofer haben kürzlich unsere Gemeinden im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Haushaltsrechtes nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erneut mit den aktuellsten Informationen versorgt. Wir haben die wichtigsten Punkte des Schreibens zusammengefasst.

Leitfaden für die Vermögenserfassung

Wie angekündigt, wurde von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau ein umfassender Leitfaden für die Erfassung von Vermögenswerten für die Eröffnungsbilanz einer Gemeinde auf Basis der VRV 2015 erarbeitet und im Dezember 2018 den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Dieser Leitfaden hat österreichweit Beachtung gefunden und sollte eine geeignete Hilfestellung für die Bewertung des Vermögens und die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinden im Jahre 2020 sein.

Novelle der steirischen Gemeindeordnung

Der Landtag Steiermark

hat am 12. Februar 2019 die umfassende Novellierung der Steiermärkischen Gemeindeordnung beschlossen, die bereits im Landesgesetzblatt Nr. 29/2019 kundgemacht wurde.

Die Mitarbeiter der Gemeinden bekommen in den laufenden Schulungen, die vom Gemeindebund Steiermark angeboten und vom Städtebund Österreich Landesgruppe Steiermark und der Abteilung 7 mitgetragen werden, im Modul 5 zur VRV 2015 aktuelle Informationen zu dieser Novelle.

Umfangreiches Schulungsprogramm

Im Modul 6 dieser Ausbildungsreihe wird der neue Voranschlag für das Jahr 2020 im Mittelpunkt der Vortragenden stehen.

Modul 7 wird sich dem



Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer

Fischer

Schwerpunkt Rechnungsabschluss widmen.

Die beiden Gemeindereferenten ersuchen in ihrem Schreiben die steirischen Gemeinden ausdrücklich, ihren Mitarbeitern den Besuch dieser profunden Schulungsmodul zu ermöglichen.

Die neue Gemeindehaushaltsverordnung

In der Regierungssitzung am 11. April 2019 wurde darüber hinaus die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung 2019 (StGHVO) beschlossen und im Landesgesetzblatt Nr. 34/2019 kundgemacht.

Diese wegen der VRV 2015 völlig neu zu formulierende Gemeindehaushaltsverordnung 2019 ersetzt die über 40 Jahre geltende Gemeindehaushaltsordnung 1977.

Sie soll den Gemeinden bei der Führung des Haushalts zugleich eine gesicherte Rechtsgrundlage und eine Handlungsanleitung zur Umsetzung der VRV 2015 bieten.

Steirischen Gemeinden sind bei VRV-Umsetzung österreichweit führend

„Die Steiermark ist bei der

Umsetzung der VRV 2015 an führender Stelle aller österreichischen Bundesländer, weil wir den Gemeinden möglichst frühzeitig und in hoher Qualität eine Rechtssicherheit bei den notwendigen Umsetzungsschritten bieten wollen“, betonen die beiden Gemeindereferenten in ihrem Schreiben.

Mit den bisher gesetzten Schritten sind (mit Ausnahme der Maßnahmen für die Stadt Graz) alle rechtlichen Schritte auf der Gemeindeebene zur Umsetzung der VRV 2015 in der Steiermark abgeschlossen, womit den Schulungs- und Informationsmaßnahmen eine umso größere Bedeutung zukommt.

Zusagen für weitere Schulungsmaßnahmen

Um diese Bedeutung zu unterstreichen sichert das Land Steiermark in Absprache mit dem Gemeindebund unseren GEMEINDEN zu, dass über die bereits bestehenden Schulungsmodul hinaus bei Bedarf weitere Schulungsmaßnahmen angeboten werden.

Alle Vorbereitungen zur Umsetzung der VRV 2015 laufen also planmäßig.



Landeshauptmann-Stellvertreter Michael Schickhofer.

Scheriäu

Politikerwerbungskosten: Wichtige Infos für Gemeindefachleute

Ergänzend zu unserem Bericht „Steuerliche Absetzbarkeit von Werbungskosten für Gemeindefachleute“ aus der Mai-Ausgabe des letzten Jahres dürfen wir Sie über einige aktuelle Erkenntnisse aus dem Jahr 2018 zu diesem Thema informieren.

Arbeitszimmer:

Das im privaten Umfeld des Gemeindefachleuten gelegene Arbeitszimmer ist nicht abzugsfähig.

Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit eines politischen Funktionärs ist typischerweise nur der öffentliche Raum nicht seine Privatwohnung.

Bewirtungsspesen:

Bewirtungsspesen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese im Rahmen der politischen Tätigkeit des Gemeindefachleuten veranlasst wurden.

Weist der Steuerpflichtige nach, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen oder Ausgaben zur Hälfte abgezogen werden.

Zudem sind Rechnungen mit der Sammelbezeichnung „Getränke“ nicht geeignet Gewissheit über die Art und Menge der in Anspruch genommenen Leistung zu bekommen.

Auf der Rückseite des Belegs sollte der Grund der Bewirtung sowie die Gästnamen genannt werden. Aufwendungen für eigene Geburtstagsfeiern sind jedoch nicht abzugsfähig. Ebenso sind Aufwendungen für vorrangig aus Repräsen-

tationsgründen veranlasste Feste nicht abzugsfähig.

Des Weiteren können selbst ausgestellte Rechnungen („Eigenbelege“) nur dann als Nachweis für Werbungskosten anerkannt werden, wenn nach der Natur der Ausgabe kein Beleg erhältlich ist.

Literatur:

Anschaffung von Literatur, welche im allgemeinen Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt sind, sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung.

Jedoch besteht bei Gemeindefachleuten die Möglichkeit die Kosten ab dem jeweils dritten Abonnement eines Tageszeitungsabos bzw. Abos politischer Magazine als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Eintrittskarten für Veranstaltungen

Gemäß Gesetz dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die private Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Diese Bestimmung enthält

ein Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit zu Grunde liegt. Es soll vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann.

Darunter fallen auch Eintrittskarten für diverse Veranstaltungen, die keinen maßgeblichen Werbecharakter haben.

Fahrt- und Reisekosten:

Für Fahrt- und Reisekosten gelten die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen.

Voraussetzung für die Geltendmachung ist eine beruflich veranlasste Fahrt. Diese liegt bei Gemeindefachleuten bei Fahrten zu politischen Veranstaltungen auf jeden Fall vor. Aber auch bei allen anderen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem politischen Amt stehen, kann diese geltend gemacht werden. Bei allen anderen Fahrten kann bei Benutzung des eigenen Kfz das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 Euro je km als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Um diese Fahrten zu dokumentieren und den Abzug geltend machen zu dürfen, bedarf es der Führung eines schlüssigen Fahrtenbuches oder vergleichbarer Aufzeichnungen aus denen der Tag, die Dauer, das Ziel, der Zweck der Fahrt und die

Anzahl der gefahrenen Kilometer hervorgehen.

Auch pauschale Tages- und Nächtigungsgelder können für beruflich veranlasste Reisen angesetzt werden wenn eine Entfernung von mindestens 25 km in eine Richtung zurückgelegt wurde und die Dauer der Reise mehr als 3 Stunden betrug.

Die Kosten der Nächtigung sind entweder alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder in Höhe des pauschalen Nächtigungsgeldes absetzbar.

Spenden und Geschenke:

Pokale und gleichartige Sachspenden können steuerlich geltend gemacht werden.

Wichtig dabei ist, dass die Spende einen gewissen Werbecharakter erfüllt. Dieser ist dann gegeben, wenn der Name des Spenders oder die Funktionsbezeichnung ersichtlich ist. Auch Zahlungen wie beispielsweise eine Ballspende, Blumen Spenden oder Geschenkkörbe können abgesetzt werden.

Nicht abgesetzt werden können Spenden für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Diese gehören selbst dann zu privaten Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der politischen Funktion geleistet werden. Dasselbe gilt für Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine. Abgesetzt werden können jedoch Kosten in Form von „Patenschaften“ für Feuerwehr- oder Rettungsautos, wenn der Name des Spenders ersichtlich ist.

Gemeindezeitung: Informationen zur Pflichtablieferungsverordnung

Viele Gemeinden der Steiermark geben regelmäßig Gemeindezeitungen oder amtliche Mitteilungen heraus.

Bei derartigen Zeitungen handelt es sich um Druckwerke im Sinne des § 43 Mediengesetz. Aus gegebenen Anlass dürfen wir daher die Pflichtablieferungsverordnung in Erinnerung rufen.

Nach dieser Verordnung (BGBl. II Nr. 271/2009) ist jeder Medieninhaber (Verleger) verpflichtet, von je-

dem Druckwerk im Sinne des § 43 Mediengesetz eine bestimmte Anzahl an Exemplaren an bestimmte Bibliotheken abzuliefern.

Für in der Steiermark erscheinende Druckwerke besagt die angeführte Verordnung, dass bei periodischen Druckwerken je zwei Exemplare an die Österreichische Nationalbibliothek, je zwei Exemplare an die Steiermärkische Landesbibliothek und je drei Exemplare an die Universitätsbibliothek Graz

abzuliefern sind.

Die Ablieferung hat durch den Hersteller binnen Monatsfrist nach Beginn der Verbreitung auf eigene Kosten zu erfolgen.

Sollte die Gemeindezeitung allerdings als Kleindruckwerk im Sinne § 5 der Pflichtablieferungsverordnung zu qualifizieren sein, also als Druckwert, das der Gemeinde lediglich im Rahmen ihrer Amtstätigkeit bzw. einer vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel

dient („amtliche Mitteilungen“) reduziert sich die Ablieferungspflicht. In diesem Fall sind lediglich je zwei Exemplare an die Österreichische Nationalbibliothek zu übermitteln.

Es empfiehlt sich diese bestehenden Ablieferungspflichten tunlichst zu beachten, stellt doch das Unterlassen dieser Ablieferung eine Verwaltungsübertretung dar, die laut Mediengesetz mit Geldstrafen bis zu 2.180 Euro bedroht ist.

Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie: www.gemeindebund.steiermark.at/akademie

Seminare unseres Schwerpunktes zur VRV 2015 im Juni 2019:

- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - Schwerpunkt Voranschlag: 12.06.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - Schwerpunkt Voranschlag: 13.06.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - Schwerpunkt Voranschlag: 14.06.2019
- ◆ Modul 3 (VRV 2015) - Die integrierte Drei-Komponenten-Haushaltsrechnung: 19.06.2019

Weitere Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie im Juni 2019:

- ◆ Stmk. Tourismusgesetz 1992 - Aufgaben der Gemeinde: 03.06.2019
- ◆ Bundesabgabenordnung (BAO): Modul 3 . Ausgewählte Praxisthemen im Abgabenverfahrensrecht der Gemeinden: 04.06.2019
- ◆ Baupolizeiliches Verfahren: 04.06.2019
- ◆ Professioneller Umgang mit Konflikten und mit aggressiven Gesprächspartnern: 05.06.2019
- ◆ Leitfaden durchs Labyrinth - Die Vergebüßung im baubehördlichen Verfahren: 06.06.2019
- ◆ Bauen im Freiland: 11.06.2019
- ◆ Meldewesen, Abgabenrecht und Tourismus-Statistik im Bereich touristischer Gästenächtigungen: 17.06.2019
- ◆ Vollzugsalltag in der örtlichen Raumplanung - Vertiefung und Bearbeitung von Problemfällen: 18.06.2019
- ◆ Positive Leadership: 18.06.2019

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:

www.gemeindebund.steiermark.at/akademie